



Satzung

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name

Der am 1. März 1935 gegründete Verein trägt den Namen
Musikschule Rutesheim – 1. HHS e.V.
(vormals 1. Handharmonika-Spielring Rutesheim e.V.)

§ 2 Sitz

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen und hat seinen Sitz in Rutesheim, Kreis Böblingen.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur – kulturelle Betätigung – nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die gemeinsame Pflege, Ausbreitung und Veredelung der Musik und die Unterhaltung einer Musikschule.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand samt Ausschuss (in Folge Vereinsführung genannt).
- (4) Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Die von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsführung ist ermächtigt, für Tätigkeiten für den Verein die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu bestimmen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Eine Tätigkeit für den Verein muss ausdrücklich von einem Vorstand des Vereins angewiesen werden.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Die von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsführung kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festlegen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Vereinsführung erlassen und geändert wird.

- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (11) Für einzelne im Zusammenhang mit § 3 stehenden Verwaltungsaufgaben, die vom Vorstand festgelegt werden, kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Über die Bezahlung entscheidet der Ausschuss im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

§ 6 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten gemäss den aktuellen Mitgliedsanträgen erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder [auf der Homepage, in der Vereinszeitschrift, am Schwarzen Brett, in dem Schaukasten, in öffentlichen lokalen, regionalen und überregionalen Zeitungen] in Übereinstimmung mit Artikel 6 (1) f DS-GVO zur Wahrung der berechtigten Interessen und des Zwecks des Vereins und das Mitglied nicht widersprochen hat. Hierzu gehört die Veröffentlichung besonderer musikalischer Leistungen oder sonstiger Leistungen, die im Rahmen der Vereinstätigkeit erfolgt sind in einem angemessenen Rahmen. In diesem Zusammenhang dürfen ausschließlich der Name, Vorname, Vereinszugehörigkeit und in begründeten Ausnahmefällen das Geburtsjahr veröffentlicht werden.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand bei Bedarf einen Datenschutzbeauftragten.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 7 Allgemeines

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Jugendlichen, aktive und passive. Die Jugendlichen bilden eine Jugendabteilung.
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Ehrenvorsitzende

§ 8 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

- (1) Auf Vorschlag des Ausschusses können Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein und der Musik erworben haben, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber die Rechte ordentlicher Mitglieder und erkennen die Vereinssatzung an.
- (3) Gleiches gilt für langjährige Vorsitzende des Vereins, die zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden können.
- (4) Der Vorschlag für eine solche Ernennung erfolgt vom Ausschuss an die Hauptversammlung, die darüber bestimmt.

§ 9 Eintritt

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Bei Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Mit der Aufnahme in den Verein wird gleichzeitig die Satzung anerkannt.

§ 10 Austritt

- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (4) Für befristete Kurse mit einer Laufzeit von weniger als 1 Jahr kann auch eine Kurzmitgliedschaft vereinbart werden. Der Mitgliedsbeitrag ist Teil der Kursgebühren. Die Mitgliedschaft endet dann automatisch mit dem Kurs.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei:
 - a) Schädigung der Vereinsinteressen
 - b) Wenn ein Mitglied sich durch beleidigende Äußerungen sowie ungebührlichem Benehmen anderen Mitgliedern gegenüber verfehlt und der Mitgliedschaft unwürdig erweist.
 - c) Fehlender Beitragszahlung eines kompletten Geschäftsjahres trotz mindestens zweimaliger Mahnung
- (6) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- (1) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben und Anträge zu stellen.
- (2) an den Veranstaltungen und sonstigen Vergünstigungen zu den jeweiligen aufgestellten Bedingungen teilzunehmen.
- (3) die Einrichtungen des Vereins zu benützen, soweit sie nicht für vereinsinterne Zwecke benötigt werden oder ihre Benützung eingeschränkt ist.

§ 12 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- (1) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich bis zum 1. März im Voraus zu bezahlen oder ihn durch Einzugsermächtigung des Vereins vom Konto des Mitglieds abbuchen zu lassen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Eintritts, rückwirkend auf den vollen Monat.
- (2) die Einrichtungen des Vereins und vereinseigenen Instrumente, Anlagen usw. schonend zu behandeln. Diese dürfen nur für vereinsinterne Zwecke verwendet werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes zulässig, jedoch nur, wenn sie den Interessen des Vereins nicht entgegenstehen. Bei grob fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung von Einrichtungen des Vereins oder vereinseigenen Instrumenten, Anlagen usw. haftet der Verursacher.
- (3) nach Möglichkeit an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Verpflichtung von Arbeitseinsätzen bei Vereinsarbeit bzw. Veranstaltungen für die Mitglieder – bei minderjährigen Mitgliedern für deren Erziehungsberechtigten – beschließen. Durch Bezahlung eines von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrages kann ein Mitglied auf Antrag von den Arbeitseinsätzen befreit werden.

IV. Organisation des Vereins

§ 13 Allgemeines

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Ausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) bis zu 2 Stellvertretende Vorsitzende
 - c) Dem Kassier

(2) Aufgaben der Vorsitzenden

- a) Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er/Sie beruft Sitzungen des Ausschusses ein und setzt die Tagesordnung fest. Die Versammlungen werden von ihm/ihr in Übereinstimmung mit dem Ausschuss einberufen. Er/Sie hat weiterhin die Aufgabe, die vom Ausschuss des Vereins getroffene Beschlüsse auf ihre Durchführung zu überwachen. Er/Sie kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden.
- b) Jeweils die Stellvertretenden Vorsitzenden, sowie der Kassier vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich ohne Einschränkung ihrer Einzelvertretungsbefugnis.
- c) Ohne die Einschränkung seiner/ihrer Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er/sie von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der/die 1. bzw. stv. Vorsitzende verhindert ist.

(3) Aufgaben des Kassiers

Der Kassier nimmt sämtliche Kassengeschäfte des Vereins wahr. Er hat den Eingang der Mitgliedsbeiträge zu organisieren und zu überwachen sowie laufend Aufzeichnungen über Einnahmen, Ausgaben und den Stand des Vereinsvermögens nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung zu erstellen. Über die Anlegung des Vereinsvermögens entscheidet der Ausschuss. Anlässlich der Jahreshauptversammlung hat der Kassier Rechnung über das vergangene Kalenderjahr, das auch zugleich Geschäftsjahr ist, abzulegen.

(4) Vertretungsbefugnis

Der 1. und die Stellvertretenden Vorsitzenden, sowie der Kassier vertreten den Verein uneingeschränkt je einzeln. Die Vorsitzenden sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit 2 Jahren dem Verein angehören.

§ 15 Der Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus dem Vereinsvorstand und:

- a) dem Schriftführer
- b) dem musikalischen Leiter
- c) bis zu 10 Beisitzer
- d) Ehrevorsitzende

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Leitung des Vereins und die Verwaltung seines Vermögens erfolgt durch den Ausschuss. Er beschließt auch über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.

(4) Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer hat den Schriftverkehr des Vereins zu führen, insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlung und Ausschusssitzungen sowie die Mitgliederliste des Vereins. Die Protokolle sind jeweils vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Aufgaben der musikalischen Leitung

Die musikalische Leitung des Vereins ist das Bindeglied zwischen den Schülern Lehrkräften und gegebenenfalls den Eltern. Sie ist gemeinsam mit dem Ausschuss für die Festlegung des Rahmenprogramms, die Ablauforganisation von musikalischen Veranstaltungen des Vereins zuständig und fördert die Ausgewogenheit des musikalischen Programms im Verein.

(6) Aufgaben der Beisitzer

Die Beisitzer vertreten die Mitglieder des Vereins im Ausschuss und sind ohne besonderen Aufgabenbereich Mitglied des Ausschusses.

(7) Beschlussfähigkeit und Abstimmungen im Ausschuss

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn 1 Vorstandsmitglied und mindestens die Hälfte der gewählten Ausschussmitglieder anwesend sind. Es soll darauf geachtet werden, dass der gesamte Ausschuss aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern besteht. Die Abstimmung im Ausschuss erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Sitzungen mit gerader Teilnehmerzahl wird bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden, vertretungsweise der/des stv. Vorsitzenden doppelt gewichtet.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung wird alljährlich im 1. Quartal durch einmalige Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Rutesheim mit 14tägiger Frist einberufen.
- (2) Anträge sind schriftlich mind. 3 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss vom 1. Vorsitzenden binnen 4 Wochen durch einmalige Bekanntgabe in den Stadtnachrichten der Stadt Rutesheim einberufen werden, wenn dies der Ausschuss oder ein Drittel der Mitglieder unter Vorlage der Tagesordnung schriftlich verlangen.
- (4) Bei Einberufung der Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand, Kassier, Schriftführer und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt
- (2) Mindestens ein Stellvertreter wird jeweils um 1 Jahr versetzt gegenüber dem 1. Vorsitzenden gewählt wird.
- (3) Die übrigen Ausschussmitglieder werden aufgrund ihrer Funktion durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre in Ausnahmefällen auf 1 Jahr gewählt.

§ 18 Aufgaben der Kassenrevisoren

- (1) Die Abrechnung des Kassiers ist vor Verlesung an die Mitgliederversammlung durch 2 Kassenrevisoren zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenrevisoren werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel von zwei Jahren gewählt.
- (3) Diese haben über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit in offener oder geheimer Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre. Jugendliche unter 16 Jahre nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder durch einen gesetzlichen Vertreter.

V. Auflösung des Vereins

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als sieben Mitglieder zählt oder wenn die Auflösung von mindestens dreiviertel der Mitglieder schriftlich verlangt und in der dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen wird.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, insbesondere an die Stadt Rutesheim, oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Musik.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Über Satzungsänderungen, die vom Registerrichter oder einer anderen zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, beschließt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuss mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die seither gültige Satzung tritt mit Inkrafttreten der neuen Satzung außer Kraft.

Rutesheim, den 19. März 2019

Musikschule Rutesheim – 1. HHS e. V.